



MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege e.V.
Oranienburger Str. 13 - 14
1 0178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1304
FAX +49 (0) 30 18 682-881304
E-MAIL IIIC3@bmf.bund.de
DATUM 30. März 2021

BETREFF **Corona-Tests und Massenimpfungen durch gemeinnützige Organisationen;
Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG/Umsatzsteuerfreiheit von
Gestellungsmaßnahmen**

BEZUG Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vom 9. März 2021

GZ **III C 3 - S 7130/20/10005 :010**

DOK **2021/0365522**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Timm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. März 2021, in dem Sie für die unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Vereinigungen und der von diesen Einrichtungen erbrachten Leistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausführen, dass trotz Billigkeitsregelung im BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020 und der Festlegungen im FAQ - „Corona“ (Steuern) noch Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung bestimmter Leistungen klärungsbedürftig sind, und auf weiteren Regelungsbedarf hinweisen.

Ihr gemeinsames Anliegen, ein einheitliches, arbeitsteiliges und reibungsloses Wirken aller engagierten gemeinnützigen Hilfsorganisationen zu ermöglichen und die bis dato geltende Rechtslage, wonach die Steuerbefreiung nur zur Anwendung gelangen kann, wenn eine Überlassung von z. B. Personal und Sachmitteln nach der gleichen Vorschrift befreit ist, zu überdenken, war kürzlich Gegenstand einer Bund-Länder-Besprechung. Dabei haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur weiteren Unterstützung der Leistungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie für den Erlass einer zeitlich begrenzten, in den Veranlagungszeiträumen der Jahre 2020 und 2021 anzuwendenden Billigkeitsregelung zur umfassenden Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG für Leistungen im Zusammenhang mit der

Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben ausgesprochen. Von dieser Billigkeitsregelung sind auch die entgeltliche Gestellung von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln, der Betrieb von Impf- und Abstrichzentren, sowie der Betrieb von mobilen Abstrich- oder Impfteams umfasst. Nach Abschluss der Abstimmung der v. g. Billigkeitsregelung wird ein entsprechendes BMF-Schreiben kurzfristig veröffentlicht.

Ich hoffe, dass Ihrem Anliegen mit dieser Regelung gedient ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mildenberger

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.